

Verwaltung SBS
1506/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 13.06.2022

Auswirkung Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022

Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) hat mit Urteil vom 17.05.2022 die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Abwassergebühren aufgegeben und geändert. Insbesondere hat das OVG folgendes entschieden:

- Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschließlich Inflationsrate) ist unzulässig.
- Der gewählte einheitliche Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital, der aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten für höhere Fremdkapitalzinsen ermittelt wurde, geht über eine angemessene Verzinsung des für die Abwasserbeseitigungsanlagen aufgewandten Kapitals hinaus. Das OVG hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen.

Die Stadtbetriebe Siegburg Siegburg AöR haben die Abwassergebühren auf Basis der bisher geltenden Rechtsprechung kalkuliert. Anpassungen der Abwassergebühren an die neue Rechtsprechung sind daher bereits rückwirkend für das Jahr 2022 erforderlich. Bestandskräftige Gebührenbescheide aus den Vorjahren müssen nach derzeitigem Stand hingegen nicht aufgehoben werden

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR geht vor diesem Hintergrund derzeit von einer Minderung der Gebühreneinnahmen schon für das Jahr 2022 in Höhe von 4,5 bis 7 Mio. € aus. Derzeit wird das Urteil, dessen Begründung seit dem 25.05.2022 vorliegt, ausgewertet.

Es bleibt abzuwarten, ob nach abschließender Auswertung des Urteils sowie den zu erwartenden Handlungsempfehlungen insbesondere des Städte- und Gemeindebundes bzw. der Kommunal Agentur NRW Anpassungen bzw. Verbesserungen möglich sind. Gegebenenfalls wird in der Sitzung des Verwaltungsrates über aktuelle Entwicklungen mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Verwaltungsrates mit der Bitte um Kenntnisnahme.